

**Belehrung für Schüler\*innen und deren Eltern und andere  
Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)**

**Grundsätzliches**

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, kann es andere Schüler\*innen, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind besonders Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich leicht noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen. Um dieses zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

**Verbot des Schulbesuchs** Ihr Kind darf (laut Gesetz) nicht in die Schule gehen, wenn . . . .

- es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. (Dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor.)
- eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann. (Dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr.)
- ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist.

Besonders in der Zeit der Corona-Pandemie bitten wir Sie dringend im Interesse der Gemeinschaft, Ihr Kind im Krankheitsfalle zu Hause zu lassen.

Leidet Ihr Kind an allergischen Anzeichen wie Husten und/oder Niesen, vermerken und unter-schreiben Sie das bitte vorne im Schulplaner!

**Übertragungswege** Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontaktinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene (seltenes Händewaschen) sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- **Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken, Keuchhusten.
- Durch **Haar- , Haut- oder Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borken-flechte übertragen.

Darum bestehen in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung dieser Krankheiten.

Wir bitten Sie besonders jetzt, zu Zeiten der Corona-Pandemie, Ihrem Kind die Notwendigkeit zu einem veränderten Verhalten bewusst zu machen! So sollte es sich - auch außerhalb der Schule - von Infektionsherden (fremden Personen) fernhalten sowie Händehygiene und Abstandsregeln einhalten.

Besprechen Sie bitte mit Ihrem Kind, dass durch Unachtsamkeit auch Menschen außerhalb des eigenen Familien- und Bekanntenkreises gefährdet werden. Selbstverständlich haben wir Schüler\*innen, die in ihrem familiären Umfeld Risikopatienten haben. Auch diesen sollte unser aller Solidarität (Unterstützung) gelten.



## **Auf zwei Neuerungen möchten wir gesondert hinweisen:**

Aufgrund der erläuterten Übertragungswege gilt in NRWs Schulen ab dem 11.05.20 eine **Mitführungspflicht einer Mund-und-Nasen-Bedeckung**, sodass diese bei mangelnder Möglichkeit der Einhaltung von Mindestabständen aufgesetzt werden kann.

Des Weiteren wird empfohlen der Hautschädigung durch häufiges Händewaschen und Desinfizieren durch Mitführen einer eigenen **Handcreme** zu begegnen. Bitte statten Sie Ihr Kind bei Bedarf entsprechend aus und weisen Sie es darauf hin, dass sein Teilen der Creme nicht im Sinne des Infektionsschutzes ist.

## **Ärztliche Beratung**

Wir bitten Sie daher, bei **Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus-/Kinderärztin oder Ihres Haus-/Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (zum Beispiel bei Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin/der Arzt wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet. Hohen Fehlzeiten ohne vorliegende ärztliche Diagnose gehen wir zum Schutz der Kinder regelmäßig nach.

## **Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen**

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns gegebenenfalls die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. **Dies ist auch bei Corona so!** Das bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschüler\*innen, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir evtl. nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder **anonym (ohne Namen) über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. **Dies kann bei Corona ebenfalls der Fall sein!** Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschüler\*innen, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen. **Bei einer Coronainfektion erhalten Sie diese Information von Ihrem Arzt oder vom Gesundheitsamt (Corona-Telefon: 0521 - 2000)**

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. **Aus diesem Grund gelten für Angehörige von Coronaerkrankten als Schutzmaßnahme die Quarantänebestimmungen. Auch in diesen genannten Fällen müssen Sie uns sofort benachrichtigen (Telefon: 05206-9695920 / e-mail: [info@realschule-joellenbeck.de](mailto:info@realschule-joellenbeck.de)).**

## **Schutzimpfungen**

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Für das kommende Schuljahr Ihrer Kinder weisen wir auf die neue bestehende **Masernimpflicht** hin.

Mit freundlichen Grüßen,



----- bitte hier abtrennen! -----

Ich habe mit meinem Kind die Corona-Belehrung besprochen. Wir werden uns nach Kräften bemühen diese umzusetzen.

Vor- und Nachname des Kindes: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Datum : \_\_\_\_\_

(Unterschrift Schüler\*in)

(Unterschrift Sorgeberechtigte/r)